

RS Verg 2010/4/7 N/0012-BVA/12/2010-16

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.04.2010

Norm

BVergG 2006 §101 Abs4

BVergG 2006 §106 Abs1

1. BVergG 2006 § 101 gültig von 01.02.2006 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

1. BVergG 2006 § 106 gültig von 01.02.2006 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

Rechtssatz

Die Antragstellerin hat den Text einer Position im Leistungsverzeichnis durch den Hinweis "keine Subunternehmer" ergänzt und somit gegen die Bestimmung des § 106 Abs 1 BVergG verstoßen. Weiters hat sie sich durch das Versehen eines Schrägstriches nicht in unmissverständlicher Art und Weise ausgedrückt, ob sie diese Position mit "0" anbieten will. Eine nachträgliche Sanierung dahingehend, dass der Antragstellerin die Möglichkeit eröffnet würde, diese Position anzubieten bzw. zu sanieren, verstieße gegen das Verhandlungsverbot und wäre daher unzulässig. Die Antragstellerin hat den Text einer Position im Leistungsverzeichnis durch den Hinweis "keine Subunternehmer" ergänzt und somit gegen die Bestimmung des Paragraph 106, Absatz eins, BVergG verstoßen. Weiters hat sie sich durch das Versehen eines Schrägstriches nicht in unmissverständlicher Art und Weise ausgedrückt, ob sie diese Position mit "0" anbieten will. Eine nachträgliche Sanierung dahingehend, dass der Antragstellerin die Möglichkeit eröffnet würde, diese Position anzubieten bzw. zu sanieren, verstieße gegen das Verhandlungsverbot und wäre daher unzulässig.

Entscheidungstexte

- N/0012-BVA/12/2010-16
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 07.04.2010 N/0012-BVA/12/2010-16

Schlagworte

Ausschreibung, verhandlungsverbot;

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2010

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at